

Fragen und Antworten zur Kurzarbeit

Geltungsbereich: Beschäftigte in Deutschland der Daimler AG, Mercedes-Benz AG, Daimler Truck AG, Daimler Brand & IP Management GmbH & Co. KG, Daimler Gastronomie GmbH

Allgemeines

Wie lange dauert die Kurzarbeit?

Die Kurzarbeit wurde zunächst für den Zeitraum vom 6. bis 17. April 2020 vereinbart. Wie es danach weitergeht, hängt von den generellen Entwicklungen ab, die laufend beobachtet werden. Der Vorstand wird über das weitere Vorgehen entscheiden und rechtzeitig vor dem Ende der Kurzarbeitsphase am 17. April alle Beschäftigten informieren.

Was bedeutet die Kurzarbeit für die Beschäftigten bei Daimler?

Die betroffenen Beschäftigten in der Produktion und den Verwaltungsbereichen arbeiten zunächst vom 6. bis 17. April 2020 nicht oder verkürzt. Beschäftigte im Notdienst oder solche, die von der Kurzarbeit ausgenommen sind (siehe gesonderte Frage „Wer wird weiter eingesetzt?“), arbeiten mobil von zu Hause - soweit es die Arbeitsaufgabe zulässt - oder sind im Betrieb tätig.

Beschäftigtengruppen

Wer ist von Kurzarbeit betroffen?

Betroffen sind grundsätzlich alle aktiv Beschäftigten sowohl in Produktion als auch in der Verwaltung. Die Mehrzahl wird in die so genannte Kurzarbeit „Null“ gehen, das bedeutet keine Arbeitstätigkeit. Es gelten einige Besonderheiten, die in den folgenden Fragen erläutert werden.

Wer wird weiterhin eingesetzt?

Beschäftigte, die an Zukunftsthemen und strategischen Projekten sowie an notwendigen Grundfunktionen arbeiten (z.B. Servicefunktionen in den Niederlassungen, Sicherstellung von internationalen Lieferketten, Entgeltabrechnung), werden weiter eingesetzt. Sie werden direkt von ihren Vorgesetzten informiert. Beschäftigte, die von Kurzarbeit ausgenommen sind, erfassen ganz normal ihre Arbeitszeit bzw. erhalten für die Zeit, in der sie von Kurzarbeit ausgenommen sind, weiter ihre übliche Vergütung.

Was gilt für Beschäftigte, die sich während der Kurzarbeit in der aktiven Phase der Altersteilzeit befinden oder in die aktive Phase eintreten?

Beschäftigte in der aktiven Phase der Altersteilzeit gehen nicht in Kurzarbeit und arbeiten, wenn es die Arbeitsaufgabe zulässt, mobil von zu Hause aus und nur - soweit nicht anders möglich - im Betrieb. Sollte kein Einsatz möglich sein, wird die nicht geleistete Arbeit auf den Zeitsalden verbucht, d.h. Zeit abgebaut. Mögliche negative Zeitkontenstände sollten grundsätzlich bis zum Ende der Aktivphase ausgeglichen werden.

Was gilt für Auszubildende und DH-Studenten?

Auszubildende und DH-Studenten im Praxisblock gehen ebenfalls in Kurzarbeit und arbeiten nicht. Sofern im Theorieblock Unterricht angeboten wird (z.B. digitale Lernangebote der Berufsschulen oder der DHBW zum Heimstudium) muss dieser wahrgenommen werden.

Auszubildende und DH-Studenten erhalten in diesem Zeitraum ihr bisheriges Entgelt.

Was gilt für Schwangere während der Kurzarbeit?

Schwangere sind von der Kurzarbeit ausgeschlossen und sollen, wenn möglich, mobil von zu Hause arbeiten. Können sie ihre Tätigkeit nicht ausüben, werden sie bezahlt freigestellt.

Falls Sie Fragen zu weiteren besonderen Beschäftigtengruppen haben, kontaktieren Sie bitte Ihren lokalen HR-Bereich, Ihr HR Shared Service Center, den Betriebsrat, Ihren Vorgesetzten oder nächsthöheren Vorgesetzten.

Welche Besonderheiten gibt es für Grenzgänger?

Grundsätzlich sind Grenzgänger, das sind beispielsweise Kolleginnen und Kollegen aus dem Elsass, die u.a. in Wörth oder Rastatt arbeiten, auch von Kurzarbeit betroffen und werden wie alle Beschäftigten behandelt.

Was ist mit Zeitarbeitskräften?

Im Falle eines kompletten Arbeitsausfalls durch Kurzarbeit ruhen die Arbeitnehmerüberlassungsverträge und die Zeitarbeitskräfte können erst nach dem Ende der Kurzarbeit wieder eingesetzt werden. Ob für Zeitarbeitskräfte Kurzarbeit angemeldet wird, entscheidet das Verleihunternehmen als deren Arbeitgeber.

Vergütung während der Kurzarbeit

Wie hoch ist das Kurzarbeitergeld?

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes ist gesetzlich festgelegt. Tarifvertraglich ist ein Zuschuss zum Kurzarbeitergeld durch den Arbeitgeber vorgesehen (Tarifgebiet Nordwürttemberg/Nordbaden). Für die anderen Tarifgebiete in denen tarifvertraglich kein Zuschuss vorgesehen ist, haben sich das Unternehmen und der Gesamtbetriebsrat in einer Gesamtbetriebsvereinbarung darauf geeinigt, ebenfalls einen Zuschuss zu zahlen. Bei sogenannter Kurzarbeit „Null“, das bedeutet, dass nicht gearbeitet wird, liegt das Kurzarbeitergeld inklusive Zuschuss bei 80,5% des individuellen bisherigen monatlichen Netto-Einkommens. Dies gilt entsprechend für Teilzeitbeschäftigte.

Wer beantragt das Kurzarbeitergeld und wie erfolgt die Auszahlung?

Das Kurzarbeitergeld wird vom Unternehmen bei der Bundesagentur für Arbeit zentral beantragt. Die Auszahlung erfolgt an alle Beschäftigten über die Entgeltabrechnung wie gewohnt am Ende des Monats. Während der Kurzarbeit erhalten Beschäftigte im Krankheitsfall Leistungen in Höhe des Kurzarbeitergeldes entsprechend der für Daimler geltenden Höhe.

Was gilt bei Krankheit und der Entgeltfortzahlung während der Kurzarbeitsphase?

Die Meldung über die Krankheit muss innerhalb von drei Tagen an die Firma gesendet werden. Alternativ kann nun auch die Funktion in der myWork App genutzt werden. Anschließend wird die Krankmeldung im System erfasst. Bei Corona-Erkrankungen gilt zusätzlich der schon eingeführte Meldeprozess (siehe dazu gesonderte Frage). Während der Kurzarbeit erhalten Beschäftigte im Krankheitsfall Leistungen in Höhe des Kurzarbeitergeldes entsprechend der für Daimler geltenden Höhe.

Urlaub, Gleitzeit und Freischicht, Zeiterfassung

Was ist mit bereits geplantem Urlaub?

Bereits geplanter Urlaub, der für die Zeit in der Kurzarbeit genehmigt wurde, muss genommen werden und darf nicht ersatzlos entfallen. Eine Umwandlung von bereits geplantem Urlaub in Gleitzeit/Freischicht ist während der Kurzarbeit nicht möglich. Bei einer Wandlung entfällt für Beschäftigte sonst der Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Es dürfen ab sofort keine neuen Abwesenheiten (z.B. Urlaub/Gleitzeit/Freischicht) für den Monat April 2020 ins Zeitsystem (ZEM) eingetragen werden.

Darf während Kurzarbeit Gleitzeit aufgebaut werden?

Während der Kurzarbeit ist es nicht gestattet, Gleitzeit im Kalendermonat aufzubauen. Der relevante Gleitzeitstand ist hier der Monatsendstand der jeweils in Kurzarbeit gearbeiteten Monate. Das bedeutet, dass während des Monats aufgebaute Gleitzeit am Ende des Monats unbedingt wieder ausgeglichen sein muss.

Darf während Kurzarbeit Freischicht aufgebaut werden?

Sofern während der Kurzarbeit gearbeitet wird, ist aufgebaute Freischicht grundsätzlich im laufenden Monat abzubauen. Sollte das nicht möglich sein, kann dies ausnahmsweise auch im Folgemonat erfolgen.

Welche Besonderheiten gibt es bei Vertrauensarbeitszeit?

Bei Mitarbeitenden in Vertrauensarbeitszeit, die in Kurzarbeit sind, wird unterstellt dass das Zeitkonto ausgeglichen ist. Für den Monat, in dem sie in Kurzarbeit sind, müssen sie für jeden Arbeitstag, an dem sie arbeiten, die Arbeitszeit in einer persönlichen Datei als Gesamtstundenzahl dokumentieren. Damit kann festgestellt werden, wie viel Arbeitszeit geleistet wurde. Auch hier gilt: im Kalendermonat der Kurzarbeit aufgebautes Zeitguthaben muss unbedingt am Monatsende ausgeglichen sein. Die Dokumentation muss der Agentur für Arbeit zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden können.

Sonstiges

Was passiert mit den Beiträgen für die betriebliche Altersversorgung (Daimler Vorsorge Kapital/Daimler Pensions Plan)?

Die Kurzarbeit hat keine Auswirkungen auf die jährlichen Einzahlungen des Arbeitgebers in die betriebliche Altersversorgung, sie werden entsprechend den Entgelt- bzw. Versorgungsgruppen abgeleitet.

Wie ist bei einer Corona Erkrankung bzw. einem Verdachtsfall vorzugehen?

Weiterhin gilt der bereits eingeführte Meldeprozess zu COVID-19 auch in dieser Phase. Dies betrifft alle, die zu Hause sind, aber auch diejenigen, die während dieser Phase arbeiten. Setzen Sie sich mit Ihrer Leitenden Führungskraft (ab E3) in Verbindung, falls einer der folgenden Fälle vorliegt:

- Wenn Sie aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind (gemäß Robert Koch-Institut).
- Wenn Sie Kontakt zu einer Person hatten, die bestätigt mit SARS-CoV-2 infiziert ist.
- Wenn bei Ihnen ein ärztlicher Verdacht auf SARS-CoV-2-Infektion vorliegt.
- Wenn Sie mit SARS-CoV-2 infiziert sind.

Dies ist erforderlich, um die offiziellen Meldepflichten an Behörden einzuhalten und eine weitere Verbreitung des Virus durch geeignete Maßnahmen einzudämmen. Ihre Führungskraft wird dann die jeweilige Leitstelle des Standortes informieren. Bitte melden Sie sich auch wieder bei Ihrer Führungskraft, wenn bei einer eigenen Erkrankung die Genesung bestätigt ist oder wenn sich ein ärztlicher Verdacht bestätigt hat.

Weitere Informationen

Wer sind grundsätzlich die Ansprechpartner bei Fragen?

Leitende Führungskräfte (ab E3) für die Meldung von Krankheit, Arbeitsausfall, COVID 19-Meldeprozess

Entgeltabrechnung für Kurzarbeitergeld

Zeitmanagement für Eingabe von Kurzarbeit

HR für weitere Fragen zur Kurzarbeit und einbezogenen Bereichen

Wie geht es nach Ende der Kurzarbeit weiter?

Vorstand und Gesamtbetriebsrat beobachten die Lage stetig und werden, wenn notwendig, weitere Maßnahmen einleiten. Über das weitere Vorgehen nach dem 17. April 2020 wird rechtzeitig informiert.

Diese und weitere aktuelle Informationen finden Sie im Social Intranet unter dem Portalcode *@Kurzarbeit*.